

# **FAV – Anhang 4 Firmenarbeitsvertrag**

**Fahrvergünstigungen für das Personal**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Vorbemerkungen</b> .....	<b>3</b>
1.1	Grundlagen .....	3
1.2	Mehrwertsteuer .....	3
1.3	Abkürzungen und Begriffe .....	3
<b>2.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>4</b>
2.1	Verhalten in den Zügen .....	4
2.2	Verantwortlichkeit und Missbräuche .....	4
2.3	Vergütung von Fahrauslagen .....	4
2.4	Dienstreisen .....	4
2.5	Bestellung der FVP-Ausweise .....	4
<b>3.</b>	<b>Grundangebot</b> .....	<b>5</b>
3.1	Grundangebot für Mitarbeitende .....	5
3.2	Grundangebot für Familienangehörige von Mitarbeitenden .....	5
3.3	Grundangebot für Pensionierte und deren Familienangehörige .....	6
3.4	Verzicht .....	6
3.5	Besitzstandswahrung für Angehörige und Pensionierte .....	6
<b>4.</b>	<b>Zusatzangebote</b> .....	<b>7</b>
4.1	FVP-Zusatzangebot.....	7
4.2	Touristik-Zusatzkarte zum GA-FVP .....	7
<b>5.</b>	<b>Verlust und Ersatz von Ausweisen und Fahrausweisen</b> .....	<b>7</b>
<b>6.</b>	<b>Fahrvergünstigungen im internen Verkehr der AB</b> .....	<b>8</b>
6.1	Gewährung freier Fahrt .....	8
6.2	Freitransport von Reisegepäck und Fahrrädern.....	8
6.3	Benützungsbestimmungen .....	8
<b>7.</b>	<b>Fahrvergünstigungen im internationalen Verkehr</b> .....	<b>9</b>
7.1	Arten der FIP-Fahrvergünstigungen .....	9
7.2	Berechtigte .....	9
7.3	Bestellung .....	10
7.4	Verlust.....	10

# Fahrvergünstigungen für das Personal

## 1. Vorbemerkungen

### 1.1 Grundlagen

Grundlage der Bestimmungen FVP bildet die Rahmenvereinbarung über die Fahrvergünstigungen für die Mitarbeitenden des öffentlichen Verkehrs zwischen dem Verband öffentlicher Verkehr und der Verhandlungsgemeinschaft der Personalverbände, gültig ab 01.01.2022, sowie der Tarif 639 «Bestimmungen über die Fahrvergünstigungen des Personals».

Diese übergeordneten Bestimmungen zwingender Natur zu den Fahrvergünstigungen des nationalen und internationalen Verkehrs gelten uneingeschränkt und gehen diesem Anhang vor.

### 1.2 Mehrwertsteuer

In den Preisen ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

### 1.3 Abkürzungen und Begriffe

AB	Appenzeller Bahnen AG
AHV	Schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung
BEZU	Betreuungszulage resp. Ausbildungszulage
DV	Direkter Verkehr
FIP	Fahrvergünstigungen im internationalen Verkehr
FVP	Fahrvergünstigungen des Personals
GA-FVP	Ermässigte Generalabonnemente für FVP-Berechtigte
HTA-FVP	Halbtaxabonnement für FVP-Berechtigte
HTA	Halbtaxabonnement
IV	Schweizerische Invalidenversicherung
KIZU	Kinderzulage
Mitarbeitende	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
MTK-FVP	Multitageskarte für FVP-Berechtigte
MV	Schweizerische Militärversicherung
MWST	Mehrwertsteuer
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
T 600.3	Fahrvergünstigung für Familien – Juniorkarte / Enkel-Karte
T 654	Tarif für General-, Halbtax- und Gleis-7-Abonnemente
TK-FVP	Tageskarte für FVP-Berechtigte
TU	Transportunternehmung / Transportunternehmen
VöV	Verband öffentlicher Verkehr
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

## **2. Allgemeine Bestimmungen**

### **2.1 Verhalten in den Zügen**

Es gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Transportrechts. Von FVP-Berechtigten wird erwartet, dass sie gegenüber Mitreisenden mit gewöhnlichen Fahrausweisen besonders Rücksicht nehmen (namentlich bei Benützung der 1. Klasse).

Den Anordnungen des Kontrollpersonals ist Folge zu leisten. Es besteht kein Anspruch auf Sonderleistungen wie z. B. Wagendurchläufe oder Extrazüge.

### **2.2 Verantwortlichkeit und Missbräuche**

Mitarbeitende und Pensionierte haben ihre Familienangehörigen über die Bedingungen für die Inanspruchnahme der FVP und über die Folgen bei Missbrauch zu orientieren; sie sind hierfür gegenüber ihrer TU verantwortlich. Missbräuche können mit dem Entzug der Fahrvergünstigung geahndet werden.

### **2.3 Vergütung von Fahrauslagen**

Für alle Reisen, für die von Dritten die Fahrauslagen voll vergütet werden, dürfen keine FVP in Anspruch genommen werden. Darunter fallen z. B. Reisen zu Lasten der Militärverwaltung oder von Versicherungen, von Vereinen, in Ausübung eines öffentlichen Amtes, als Zeuge vor Gericht usw.

### **2.4 Dienstreisen**

Für Dienstreisen bestehen keine besonderen Fahrausweise. Mitarbeitende mit GA-FVP benützen ihre persönlichen Ausweise und Fahrausweise. Mitarbeitende, welche nach Artikel 3.4 auf das GA-FVP verzichten, beziehen gewöhnliche Fahrausweise für Reisen ausserhalb des AB-Netzes über die üblichen Vertriebskanäle.

Für Dienstreisen innerhalb des AB-Netzes gelten GA-FVP und HTA-FVP als gültige Fahrausweise.

Für Mitarbeitende ohne diese Ausweise werden spezielle Dienstjahresfahrkarten durch die Abteilung Finanzen/Services in Herisau ausgestellt.

### **2.5 Bestellung der FVP-Ausweise**

FVP-Ausweise für die Mitarbeitenden werden automatisch durch das FVP-Bestellwesen bestellt. Für FVP-Ausweise der Angehörigen und Pensionierten werden Bestellscheine versendet.

### **3. Grundangebot**

#### **3.1 Grundangebot für Mitarbeitende**

Mitarbeitende mit einem Beschäftigungsgrad von 40% und mehr haben Anrecht auf ein GA-FVP 2. Klasse (S 802), das durch die AB gratis abgegeben wird. Dieses ist auf dem AB-Netz auch in der 1. Klasse gültig. Kundinnen und Kunden haben indessen stets Vorrang.

Gegen Aufpreis ist das GA-FVP 1. Klasse erhältlich. Für die Mitglieder der Geschäftsleitung und deren Stellvertretung wird das GA-FVP unentgeltlich in 1. Klasse ausgestellt.

Weitere Anspruchsberechtigte für die 1. Klasse bezeichnet die Direktorin/der Direktor. Familienangehörige haben Anrecht auf Fahrvergünstigungen, sofern die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter ein GA-FVP bezieht.

Bezieht die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter einen unbezahlten Urlaub von mehr als 90 Kalendertagen, so entfällt der FVP-Anspruch während dem unbezahlten Urlaub.

Teilzeitangestellte mit einem Beschäftigungsgrad von 20–39% erhalten gratis ein HTA-FVP oder können ein GA-FVP zum ermässigten Preis beziehen. Familienangehörige von Teilzeitbeschäftigten (20–39%) haben keinen Anspruch auf Fahrvergünstigungen für das Personal.

Mitarbeitende mit einem befristeten Arbeitsvertrag von weniger als einem Jahr werden Teilzeitangestellten mit einem Beschäftigungsgrad von 20–39% gleichgestellt.

Der Anspruch auf FVP als Mitarbeitende und deren Angehörige entfällt mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Pensionierte und deren Angehörige haben weiterhin Anspruch auf FVP gemäss Artikel 3.3.

#### **3.2 Grundangebot für Familienangehörige von Mitarbeitenden**

Als Familienangehörige von Mitarbeitenden gelten Ehepartner und Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen wie die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter. Bei Aufhebung des gemeinsamen Haushalts bleibt der FVP-Anspruch für die Ehepartnerin/den Ehepartner während max. zwei Jahren gewahrt, für Kinder bleibt der FVP-Anspruch unverändert. Bei einer Scheidung entfällt der FVP-Anspruch für die Ehepartnerin/den Ehepartner sofort.

Den Ehepartnern gleichgestellt sind Personen, welche in eingetragener Partnerschaft leben, sowie Konkubinatspartner.

Familienangehörige von Mitarbeitenden, welche das GA-FVP besitzen, können ein HTA-FVP oder GA-FVP bestellen.

Das HTA-FVP für Kinder entspricht der Juniorkarte. Der FVP-Anspruch für Kinder ist an die Kinderzulage (KIZU) bzw. an die Ausbildungszulage (BEZU) gekoppelt. Die Familienangehörigen haben zudem Zugang zum käuflichen FVP-Zusatzangebot.

### **3.3 Grundangebot für Pensionierte und deren Familienangehörige**

Als Pensionierte gelten Mitarbeitende gemäss Artikel 3.1, die zufolge Alters oder Invalidität in den Ruhestand getreten sind. Pensionierte und deren Angehörige können ein HTA-FVP oder GA-FVP bestellen.

### **3.4 Verzicht**

Da das GA-FVP für Mitarbeitende versteuert werden muss, kann darauf verzichtet werden. Mit dem Verzicht fallen auch die internationalen Vergünstigungen wie FIP-Ausweis und FIP-Freifahrtscheine weg.

Mitarbeitende, die auf das GA-FVP verzichten, erhalten unentgeltlich ein HTA-FVP, welches nicht zu versteuern ist. Angehörige haben keinen Anspruch auf FVP.

### **3.5 Besitzstandswahrung für Angehörige und Pensionierte**

Auf den 1. Januar 2024 wird der bisherige Rabatt auf GA-FVP von 50% auf neu 35% gegenüber dem kommerziellen Angebot gesenkt. Neu wird auch für HTA-FVP ein Verkaufspreis mit einem Rabatt von 35% gegenüber dem kommerziellen Angebot eingeführt.

Für Angehörige und Pensionierte wird über den 1. Januar 2024 hinaus unter gewissen Bedingungen eine Besitzstandswahrung gewährt (Rabatt 50%):

- Für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2015 und älter gilt unverändert ein Rabatt von 50% auf den kommerziellen Preisen.
- Für Angehörige (ohne Kinder und Jugendliche) und Pensionierte, welche am 31. Dezember 2023 im Besitz eines gültigen GA-FVP sind, gilt, solange sie dieses jeweils nahtlos erneuern, unverändert ein Rabatt von 50% auf den kommerziellen Preisen. Bei einem Wechsel der Klasse oder beim Wechsel von GA-FVP zu einem HTA-FVP bleibt der Besitzstand gewahrt.
- Für Angehörige (ohne Kinder und Jugendliche) und Pensionierte, welche am 31. Dezember 2023 im Besitz eines gültigen HTA-FVP sind, ist dieses, solange es nahtlos erneuert wird, weiterhin unentgeltlich.

Für Neu-Pensionierte ab 1. Januar 2024 und beim Wechsel von HTA-FVP zu einem GA-FVP gibt es keinen Besitzstand.

## **4. Zusatzangebote**

### **4.1 FVP-Zusatzangebot**

Das Sortiment des FVP-Zusatzangebots besteht aus dem GA-FVP und der FVP-Tageskarte. Es ist in der Beilage 1 aufgeführt. Zugang zum FVP-Zusatzangebot für Familienangehörige von Mitarbeitenden besteht jedoch nur, wenn ein GA-FVP für Mitarbeitende vorhanden ist. Pensionierte und deren Angehörige haben uneingeschränkt Zugang zum FVP-Zusatzangebot.

### **4.2 Touristik-Zusatzkarte zum GA-FVP**

13 touristische TU bieten die Touristik-Zusatzkarte FVP an. Das Angebot gilt auch für die Familienangehörigen, sofern diese ebenfalls ein GA-FVP besitzen. Mit dieser Zusatzkarte, die an den geöffneten Verkaufsstellen erhältlich ist, wird auf den TU gemäss Beilage 2 freie Fahrt gewährt. Der Preis ist in der Beilage 1 aufgeführt.

## **5. Verlust und Ersatz von Ausweisen und Fahrausweisen**

FVP-Abonnemente können beliebig oft ersetzt werden.

Beschädigte oder unansehnlich gewordene FVP-Abonnemente sind zu ersetzen.

Bei Verlust hat die Inhaberin/der Inhaber zu bestätigen, dass er/sie die nötigen Schritte für die Wiedererlangung des FVP-Abonnements (z.B. Erstattung einer Anzeige bei einer TU, der Polizei usw.) unternommen hat.

Es wird die Ersatzgebühr gemäss Tarif 654, Ziffer 103.10, erhoben. Sie wird in keinem Fall erstattet.

Verlorene TK-FVP und MTK-FVP werden nicht ersetzt.

Bei Verlust des FVP-Anspruchs werden die GA-FVP durch die Abteilung Finanzen/Services in Herisau pro rata erstattet.

## **6. Fahrvergünstigungen im internen Verkehr der AB**

### **6.1 Gewährung freier Fahrt**

Die AB gibt zur freien Fahrt auf dem Streckennetz der AB unentgeltlich 4 Multitageskarten mit je 6 Fahrten in 1. Klasse ab. Sie werden durch die Abteilung Finanzen/Services abgegeben.

Die 4 Multitageskarten werden wie folgt abgegeben:

- An alle aktiven Mitarbeitenden der AB, die kein GA-FVP besitzen

### **6.2 Freitransport von Reisegepäck und Fahrrädern**

Die Mitarbeitenden der AB haben Anspruch auf die Beförderung ihrer Fahrräder im Selbstverlad auf dem Streckennetz der AB.

### **6.3 Benützungsbestimmungen**

Grundsätzlich berechtigen sämtliche Ausweise zur freien Fahrt nur zur Benützung in den fahrplanmässigen Reisezügen oder deren Entlastungszügen.



## 7. Fahrvergünstigungen im internationalen Verkehr

Unter dem Namen Schweizer Privatbahnen (SP) sind alle am EURAILPASS beteiligten Schweizerischen Transportunternehmungen, darunter auch die AB, an der Vereinigung FIP beteiligt.

Beilage 3 enthält die Liste der der Vereinigung FIP angehörenden ausländischen Bahnen und Schifffahrtsunternehmungen.

### 7.1 Arten der FIP-Fahrvergünstigungen

#### **Fahrpreisermässigungen**

Alle Berechtigten (Mitarbeitende und Pensionierte sowie Familienangehörige) haben Anspruch auf die «Internationale Ermässigungskarte für Eisenbahnpersonal». Sie wird für 3 Jahre Gültigkeit ausgestellt und berechtigt zu 50% Ermässigung auf den normalen Fahrpreisen der in Beilage 2 aufgeführten Bahnen und Schifffahrtsunternehmungen. Kinder erhalten keine weitere Ermässigung.

#### **Internationales Fahrscheinheft**

Die Mitarbeitenden haben innerhalb eines Kalenderjahres Anspruch auf eine Freifahrt auf jeder der in der Beilage 2 aufgeführten Bahnen und Schifffahrtsunternehmungen. Je nach Bahn wird ein Fahrschein mit vier Datumfeldern ausgegeben, welche an je zwei aufeinanderfolgenden Tagen zu beliebigen Fahrten auf dem betreffenden Netz berechtigen. Die Fahrscheine der Schifffahrtsunternehmung StL berechtigen zu zwei Überfahrten. Ein oder mehrere Fahrscheine werden in einen Umschlag eingehftet und bilden zusammen ein Fahrscheinheft, das 3 Monate gültig ist (Bestell- und Ausfertigungsfrist eingerechnet).

Beim Übertritt in den Ruhestand können noch nicht bezogene Fahrscheine innerhalb der ersten 9 Monate bestellt werden. Die pensionierten Berechtigten haben überdies Anspruch auf ein Fahrscheinheft für jedes Land innerhalb von 45 Monaten seit der Versetzung in den Ruhestand.

Die FS und OeBB gewähren auch den Familienangehörigen Freifahrt.

Für den Anspruch auf 1. Klasse der «Internationalen Ermässigungskarte für Eisenbahnpersonal» und von internationalen Fahrscheinheften gilt der Personenkreis gemäss Artikel 3.1, der unentgeltlich ein GA-FVP 1. Klasse erhält.

### 7.2 Berechtigte

#### **Allgemeines**

Voraussetzung für die Gewährung von FIP-Fahrvergünstigungen ist der uneingeschränkte Anspruch auf FVP. Der teilweise oder vollständige Wegfall des FVP-Anspruchs hat auch den Wegfall des FIP-Anspruchs zur Folge.

#### **Mitarbeitende**

Anspruch haben die FVP-berechtigten Mitarbeitenden, die ständig und ausschliesslich seit mindestens einem Jahr ununterbrochen im Dienst einer am EURAILPASS beteiligten Unternehmung stehen.

#### **Pensionierte**

Es gelten die Bestimmungen von Artikel 3.3.

**Familienangehörige**

Es gelten die Bestimmungen von Artikel 3.2.

Der Anspruch auf Fahrvergünstigungen im internationalen Verkehr für Kinder erlischt mit dem Wegfall der halben oder ganzen KIZU/BEZU. Die FIP- Ausweise sind unaufgefordert der Abteilung Finanzen/Services einzusenden.

**7.3 Bestellung**

Die Bestellformulare können im Intranet AB heruntergeladen werden. Diese sind an die Abteilung Finanzen/Services zu senden.

Pro Person ist ein separater Bestellschein auszufüllen.

Die Bestellfrist für Fahrscheinhefte und Internationale Ermässigungskarten beträgt 14 Tage.

Pensionierte wenden sich direkt an die Abteilung Finanzen/Services in Herisau.

**7.4 Verlust**

Bei Verlust der «Internationale Ermässigungskarte für Eisenbahnpersonal» wird gegen eine Gebühr gemäss Tarif 654, Ziffer 103.10, eine neue Karte ausgestellt.

Diese Gebühr wird auch beim Wegfall des FIP-Anspruchs fällig, falls die Mitarbeitenden und/oder deren Angehörigen die «Internationale Ermässigungskarte für Eisenbahnpersonal» nicht mehr finden.

**Beilagen:**

Beilage 1: Preise und Steuerwerte der FVP-Ausweise und des FVP-Zusatzangebotes

Beilage 2: Verzeichnis der Touristik-Zusatzkarte

Beilage 3: Ausländische Bahnen und Schifffahrtsunternehmen

...